



Satzung

Förderverein Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:
"Förderverein Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer/innen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Fördervereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen geprüft. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Rechnungsprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 8 und 16 AO), nämlich die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes sowie die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung der Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH, mit dem Ziel, über fachliche und finanzielle Beiträge der Vereinsmitglieder eine möglichst vielfältige und breit gefächerte Förderung des Klimaschutzes zu erreichen. Der Verein kann darüber hinaus insbesondere
 - a. die Pflege von Kontakten zwischen der Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH und der Wirtschaft, Politik, Verwaltung sowie Öffentlichkeit initiieren,
 - b. die Förderung von Veranstaltungen und Vorträgen durchführen, die dem wissenschaftlichen Austausch dienen, und
 - c. den Gedanken des Klimaschutzes durch Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit verbreiten.
3. Der Verein kann sich als Gesellschafter an der Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH beteiligen. Die durch Beiträge zur Verfügung stehenden Mittel sollen vorrangig als Zuschuss zu den laufenden Kosten des Geschäftsbetriebes der Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH verwendet werden, jedoch nur,
 - solange die Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH weiterhin eine gemeinnützige Tätigkeit ausübt und tatsächlich entsprechende Aufwendungen anfallen
 - soweit der Verein die laufende Kostenbeteiligung aus Beiträgen oder anderen Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten aufbringen kann.
4. Der Verein kann zur Durchführung seiner sich gestellten Aufgaben besondere Vertreter sowie Personal für besondere oder umfangreiche Aufgaben auf Honorarbasis bestellen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist nicht parteipolitisch tätig, noch verfolgt er parteipolitische Zwecke gleich welcher Art. Der Verein ist konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Außerdem entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des jeweiligen neuen Mitgliedes in die Mitgliedskategorie.

§ 6 Beitrags- und Gebührenordnung

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, der sich aus einer Beitrags- und Gebührenordnung ergibt. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung oder Erlöschen der juristischen Personen bzw. der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung.
2. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist frühestens zum Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der Mitgliedschaft, also zum 31.12.2018, möglich. Die Erklärung hierüber hat dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge ist ausgeschlossen.
3. Ein Mitglied kann wegen Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder wegen eines Verhaltens, das die Belange und das Ansehen des Vereins schädigt, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ihm ist die Gelegenheit zu einer vorherigen Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Bestimmung von allgemeinen Richtlinien für das Vereinsprogramm,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Festlegung der Zahl der Beisitzer/innen im Vorstand,
 - Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfer/innen,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung sowie ihrer Änderung,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Ermächtigung des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
 3. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Beschlussfassungen, die die Änderung der Satzung betreffen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
 4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnte, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen; dies kann in Schriftform, per Fax oder per E-Mail geschehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit derselben Frist wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich verlangen.
 7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie zwei Beisitzern, wovon mindestens ein Mitglied aus der Handwerksorganisation stammen sollte. Dem Vorstand gehört ferner der/die jeweilige Geschäftsführer/-in der Klimaschutzagentur mit beratender Stimme an.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer. Er wird nach außen von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen eines der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand ist zuständig für die
 - Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans
 - Planung und Durchführung aller Veranstaltungen des Vereins,
 - Aufstellung des Jahresberichtes,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Tagesordnung (Versammlungsleitung),
 - Öffentlichkeitsarbeit
4. Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/-in bestellen sowie Personal auf Honorarbasis einstellen.
5. Der Vorstand tagt grundsätzlich in für alle Vereinsmitglieder offenen Sitzungen, kann aber auch nichtöffentliche Vorstandssitzungen einberufen, wenn es der Fall erfordert.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren fassen; wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Diese Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht ein Vorstandsmitglied gegen die übermittelte Vorlage innerhalb angemessener Frist schriftlich Widerspruch erhebt und auf diese Wirkung in der übermittelten Beschlussvorlage ausdrücklich hingewiesen wurde.
8. Die Protokolle der Vorstands-, und Mitgliederversammlungen sollen in Form eines Nachschlagewerkes (EDV) erstellt werden.

9. Der Vorstand ist bevollmächtigt, über Änderungen dieser Satzung zu beschließen, die aufgrund von Verfügungen des Vereinsregisters erforderlich sind, um die Eintragung des Vereins oder die Eintragung späterer Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, so kann die Auflösung des Vereins auf einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von $\frac{3}{4}$ aller dort erschienenen Mitglieder beschlossen werden; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins, der Aufhebung des Vereins, bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder eines sonstigen Verlustes der Rechtsfähigkeit benennt die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss die Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH, oder, falls diese nicht mehr existiert, die Landkreise Hildesheim und Peine anteilig als Empfänger des Vereinsvermögens mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich für Zwecke des Umweltschutzes auf dem Gebiet des Klimaschutzes verwendet werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Hildesheim, den 25.10.2016